

Einsatz von Meerschweinchen im Rahmen der Tiergestützten Intervention (TGI)

- Positionspapier -

Anlass zu diesem Positionspapier ist eine missverständliche Auslegung der Schweizer Tierschutzverordnung (2008), die in einigen Kreisen in der Schweiz kommuniziert wird und den Einsatz von Meerschweinchen im Rahmen der professionellen Tiergestützten Intervention beeinflusst hat. Die Unterzeichnenden des Positionspapieres möchten auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer sachlichen Diskussion beitragen und Entscheidungssicherheit für Tierhaltende und von Meerschweinchen bieten.

1. Die Lesung von Rechtstexten erfolgt auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Erkenntnisse.

Am Beispiel des Schweizer TSchV Artikel 1 bedeutet dies, dass auch die dort nicht explizit aufgeführten Tierarten ihrer zoologischen Systematik gemäß zugeordnet werden.

Beispiel:

- Hausmeerschweinchen sind den Haustieren zuzuordnen
- Wildmeerschweinchen sind den Wildtieren zuzuordnen

2. Haus- und Wildtiere lassen sich aufgrund ihrer Morphologie, Physiologie und Genetik sowie ihres Verhaltens eindeutig voneinander unterscheiden.

3. Es gibt gute Gründe den TGI-Einsatz auf Haustiere zu begrenzen.

- Als Haustiere werden sowohl Heim- wie auch Nutztiere bezeichnet.
- Haustiere sind domestizierte Tiere und für den Kontakt mit Menschen geeignet.
- Eine artgemäße Haltung und das tiergerechte Handling von Haustieren ist wesentlich einfacher als eine Wildtierhaltung. Wesentlich ist dabei, dass die Begegnung mit Menschen bei Haustieren in der Regel keine Furcht und kein Fluchtverhalten auslöst.
- Tiere können in der TGI nur positiv und nachhaltig wirken, wenn sie artgemäß gehalten und tiergerecht eingesetzt werden und der Einsatz für sie einen Vorteil (i.S. von Enrichment) bedeutet.
- Ein biografischer Bezug zu heimischen Tierarten kann ein zusätzlicher Vorteil im Rahmen der TGI bedeuten.

4. Das Halten von Haustieren bedarf Sachkenntnisse,

die im Fall des professionellen Einsatzes des Tieres (z.B. Meerschweinchen in der Tiergestützten Intervention) überprüfbar sein sollte) (s.a. TVT Merkblatt 131.7)

5. Die Eignung der Tierart und des Tierindividuums ergibt sich aus der Biologie.

Der Einsatz der Tierart und des Tierindividuums basiert auf Kenntnissen der Biologie, den Vorlieben und Fähigkeiten des Tierindividuums sowie den in der TGI spezifischen Anforderungen.

6. Die Tierhaltenden haben die Verantwortung darüber zu entscheiden, ob ein Tierindividuum in der TGI einsetzbar ist.

- Die Bewertung, ob eine bestimmte Tierart bzw. ein bestimmtes Tierindividuum in der TGI eingesetzt werden kann, ist tierschutzrelevant.
- Dass eine Tierart an sich für die TGI geeignet ist, heißt nicht, dass auch jedes Individuum dieser Tierart hierfür einsetzbar ist. Von Bedeutung ist vielmehr die Persönlichkeit des Tierindividuums, sein Gesundheitszustand und die Beziehung zwischen dem Tierhaltenden und dem Tier.
- Es ist essentiell jedes einzelne Tier auf seinen Einsatz im Rahmen der TGI vorzubereiten und konsequent auf eine tiergerechte methodische Einbindung zu achten.
- Die Verantwortung liegt eindeutig beim Tierhaltenden, der für eine Fehleinschätzung und ein nicht tiergerechtes Handling auch belangt werden sollte.

Resumée

Basierend auf dem zuvor gesagten sind Hausmeerschweinchen domestizierte Tiere, die prinzipiell für den Einsatz in der TGI geeignet sind. Es ist förderlich, dass Rechtstexte wie die Schweizer TSchV so erörtert werden, dass der sachkundige Tierhalter in der Verantwortung steht.